

antrag auf charterkautionsversicherung

vercharterer / agentur (ggf. stempel)

sailpartners yachtfinanz gmbh

lichtenbergstraße 74
14612 falkensee
deutschland

vorab per fax +49 3322 234955

antragsteller

name, vorname

geburtsdatum

strasse, nr.

plz, ort

tel

fax

e-mail

versichert ist für den skipper und die crew auf basis der besonderen bedingungen der kautionsversicherung 2002d der einbehalt der kautions durch den eigener/vercharterer infolge von verlust oder beschädigung des gecharterten schiffes durch schiffsunfall, sinken, brand, blitzschlag, diebstahl oder raub bzw. beschädigung infolge von naturkatastrophen. die überweisung/einzahlung muss nachweislich vor charterbeginn erfolgt sein. unvollständige oder falsch ausgefüllte versicherungsanträge gelten als vom versicherer nicht angenommen. das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlter prämie. mit meiner unterschrift unter diesem antrag erkläre ich, dass ich die versicherungsbedingungen zur charterkautionsversicherung 2002d (siehe: www.yachtfinanz.com) gelesen habe und diese anerkenne.

bitte beantworten sie folgende fragen

charterperiode (versicherungszeitraum) von: bis: (12 uhr)

yachttyp:

kautionshöhe:

vercharterer:

anschrift:

telefon: fax: e-mail

die prämie einschließlich gebühr und versicherungssteuer berechnet sich nach der kautionshöhe und beträgt bis zu einer kautions von € 2200,- =7,2% und ab einer kautionssumme von € 2201,- bis € 4350,- = 6,2% der kautionssumme, die mindestprämie beträgt € 50,-

kautionssumme €

Prämie €

selbstbehalt im schadenfall: € 72,-

bitte überweisen sie die prämie auf das konto: sailpartners yachtfinanz gmbh · postbank berlin · blz 100 100 10
kto.: 665845107 · swift code: PBNKDEFF100 unter angabe ihres names und dem vermerk „kautionsversicherung“ und senden oder faxen sie den antrag an die oben genannte anschrift. als versicherungsnachweis gilt die bestätigung/quittung der bank/post.

ort

datum

unterschrift des skippers

besondere bedingungen der kautionsversicherung 2002d

- § 1 versichert ist der verlust der kaution durch verlust oder beschädigung des gecharterten schiffs durch ein ereignis gem. § 4
- § 2 gesetzliche grundlagen es finden die bestimmungen des versicherungsvertragsgesetzes (versvg) und der sonstigen österreichischen gesetze anwendung.
- § 3 geltungsbereich die versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen chartervertrag festgelegten geographischen geltungsbereiches zu wasser.
- § 4 umfang der versicherung es gilt als versichert der einbehalt der kaution der gecharterten yacht aufgrund aller gefahren, denen die gecharterte yacht während der dauer der versicherung ausgesetzt ist. bei verlust oder beschädigung von maschine oder motor, getriebe, batterie, lichtmaschine und anlasser leistet der versicherer nur ersatz, wenn sie durch: schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes ereignis, das mit mechanischer gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten sachen einwirkt), sinken, brände, blitzschlag, explosion, erdbeben, seebeben, vulkanische ausbrüche oder sonstige naturkatastrophen, diebstahl oder raub verursacht worden sind.
- § 5 ausschlüsse unabhängig von der gewählten deckungsform gelten als ausgeschlossen:
1. die gefahren des krieges, bürgerkrieges, kriegsähnlicher ereignisse und die gefahren, die sich unabhängig vom kriegszustand aus der verwendung oder dem vorhandensein von kriegswerkzeugen ergeben,
 2. die gefahren des streiks, der aussperrung-, des aufruhrs, der plünderung, politischer gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher unruhen und der sabotage,
 3. die gefahren der beschlagnahme, entziehung oder sonstiger eingriffe von hoher hand
 4. die gefahren der kernenergie oder der radioaktivität
 5. die gefahren der veruntreuung
 6. diejenigen gefahren, gegen welche die sachen vom vercharterer versichert sind und keine selbstbeteiligung im vertrag vereinbart wurde.
 7. schäden, die durch unzureichende bemannung, mangelhafte ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen zustand befindet.
 8. schäden durch konstruktions-, fabrikations- oder materialfehler; jedoch sind verlust oder beschädigung der übrigen versicherten sachen als unmittelbare folge dieser fehler im umfang der gewählten deckungsform versichert
 9. schäden durch bearbeitung, gewöhnliche witterungseinflüsse sowie rost, oxydation, korrosion, kavitation, osmose, alterung, abnützung, fäulnis, ungeziefer, ratten, mäuse und dergleichen
 10. lack-, kratz- und schrammschäden
 11. schäden durch verstöße gegen gesetzliche oder behördliche vorschriften, gegen anordnungen eines beförderungsunternehmens, eines lagerhalters oder einer hafenverwaltung sowie schäden durch behördliche oder gerichtliche verfügung oder deren vollstreckung
 12. schäden durch mangelhafte vertäuerung bzw. verankerung, unbemantes stillliegen vor offener küste sowie mangelhafte sicherung gegen wegnahme
 13. schäden durch mangelhafte eignung des transportmittels bzw. der ladehilfsmittel
 14. schäden während des transportes, verursacht durch unsachgemäße verladung bzw. befestigung oder durch mangelhafte sicherung gegen wegnahme, sofern nicht vom spediteur oder beförderungsunternehmen durchgeführt
 15. schäden durch abhandenkommen, verlieren, überbordgehen sowie einfachen diebstahl loser bzw. nicht gesicherter sachen
 16. schäden während der verwendung des versicherten fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder vergnügungszwecken, soweit – soweit nichts anderes vereinbart wurde – schäden bei überlassung an einen dritten gegen entgelt
 17. wertminderung
 18. mittelbare schäden aller art
- § 6 eignung des bootführers die versicherung gilt nur unter der voraussetzung, dass das wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten person geführt wird. die qualifikation ist auf verlangen des versicherers nachzuweisen. der nachweis gilt als erbracht, wenn der bootführer die erforderliche schiffsführerberechtigung dem versicherer vorweist, die in dem fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist.
- § 7 verschulden führt der versicherungsnehmer, der bootführer oder einer der insassen des versicherten fahrzeuges den schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der versicherer von der verpflichtung zur leistung frei.
- § 8 versicherungssumme die versicherungssumme ist die im antrag genannte kautionssumme. die im antrag genannte kautionssumme muss der kautionshöhe im abgeschlossenen chartervertrag entsprechen.
- § 9 prämie und policierung der versicherungsnehmer hat die einmalige prämie einschließlich der versicherungssteuer auf das konto der sailpartners yachtfinanz bei der commerzbank berlin, blz 10040000, kto-nr. 344433801, mit dem vermerk "kautionsversicherung" zu bezahlen. die einzahlung/überweisung muss nachweislich vor charterbeginn erfolgt sein. der name des kontoinhabers muss mit dem namen des versicherungsnehmers übereinstimmen oder vermerkt werden. als versicherungsnachweis gilt die bestätigung/quittung der bank/post; polizen werden nicht ausgestellt. unvollständige oder falsch ausgefüllte versicherungsanträge gelten als vom versicherer nicht angenommen. das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlten prämien.
- § 10 anzeige von gefahrständen bei vertragsabschluss der versicherungsnehmer hat bei vertragsabschluss alle ihm bekannten umstände, die für die übernahme der gefahr erheblich sind, dem versicherer anzuzeigen. ein umstand, nach welchem der versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im zweifel als erheblich. bei schuldhafter verletzung dieser pflicht kann der versicherer vom vertrag zurücktreten und wird nach maßgabe der gesetzlichen bestimmungen von der verpflichtung zur leistung frei.
- § 11 obliegenheiten im schadenfall schadenmeldungen sind ausschließlich an die sailpartners yachtfinanz gmbh, lichtenbergstrasse 74 in 14612 falkensee; telefon +49 3322 234954, fax +49 3322 234955 zu richten. der versicherungsnehmer ist verpflichtet, den schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei werktagen, nach kenntnisnahme des schadens zu melden und für die abwendung und minderung eines schadens zu sorgen und, wenn die umstände es gestatten, die weisungen der sailpartners yachtfinanz gmbh einzuholen und zu befolgen. der vercharterer hat dem versicherer vor beginn der wiederinstandsetzung gelegenheit zur besichtigung und feststellung des schadens zu geben. er hat über verlangen dem versicherer jede auskunft zu erteilen und alle belege zur verfügung zu stellen, die für die feststellung des versicherungsfalles und des umfanges der leistungspflicht des versicherers erforderlich sind. der versicherungsnehmer hat dem versicherer zum schadennachweis insbesondere folgende unterlagen zu beschaffen: protokoll über hergang, ursache und ausmaß des schadens; namen, anschriften von allfälligen beteiligten und zeugen; anschrift, aktenzeichen der aufnehmenden sicherheitsdienststelle bzw. hafenverwaltung; wertnachweise (z.b. originalrechnungen); bezifferung des schadens. der versicherungsnehmer hat schäden durch brand, explosion, einbruchdiebstahl, diebstahl und raub unverzüglich der nächsten sicherheitsdienststelle bzw. der zuständigen hafenverwaltung unter angabe der beschädigten bzw. gestohlenen sachen anzuzeigen. verletzt der versicherungsnehmer eine in diesen bedingungen oder in der police festgelegte obliegenheit, ist der versicherer nach maßgabe der gesetzlichen bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 versvg) von der verpflichtung zur leistung frei. steht dem versicherungsnehmer ein schadenersatzanspruch gegen einen dritten zu, geht der anspruch auf den versicherer über, soweit dieser dem versicherungsnehmer den schaden ersetzt (§67 versvg). gibt der versicherungsnehmer seinen anspruch gegen den dritten oder ein zur sicherung des anspruches dienendes recht auf, wird der versicherer von seiner ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem anspruch oder dem recht hätte ersatz erlangen können.
- § 12 ersatzleistung die rückerstattung der einbehaltenen kaution, wenn durch ein oben angeführtes versichertes ereignis die rückerstattung der kaution durch den eigner/vercharterer teilweise oder ganz entfällt. die leistung des versicherers ist in allen fällen mit der versicherungssumme limitiert.
- § 13 selbstbehalt der selbstbehalt pro schadenfall beträgt eur 72,00
- § 14 klagefrist der versicherer ist von der verpflichtung zur leistung frei, wenn der anspruch auf die leistung nicht innerhalb eines jahres gerichtlich geltend gemacht wird. die frist beginnt erst, nachdem der versicherer dem versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen anspruch unter angabe der mit dem ablauf der frist verbundenen rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. die frist ist für die dauer von vergleichsverhandlungen über den erhobenen anspruch und für die zeit, in der der versicherungsnehmer ohne sein verschulden an der rechtzeitig gerichtlichen geltendmachung des anspruches gehindert ist, gehemmt.
- § 15 vertragsdauer die vertragsdauer ist die charterperiode aus dem antrag. die charterperiode ist auf höchstens 4 wochen begrenzt.
- § 16 gerichtsstand für streitigkeiten aus dem versicherungsvertrag sind die gerichte des ortes, an dem der versicherer – bei mehreren versicherern der in der police als führend bezeichnete versicherer – in österreich seinen sitz (hauptniederlassung) hat, zuständig. ist der versicherungsnehmer verbraucher im sinne des konsumentenschutzgesetzes, dann kann er ansprüche aus dem versicherungsvertrag auch bei den gerichten geltend machen, in deren sprengel er seinen wohnsitz oder gewöhnlichen aufenthalt in österreich hat.
der versicherer ist die uniqa versicherungen ag; praterstr. 1-7 in a-1020 wien.

